

G e s e z ,

betreffend die Besetzungsart und Amtsdauer
der Ehegerichtsschreiberstelle.

Der Große Rath findet es, in Genehmigung des ihm von dem Kleinen Rathe hinterbrachten Vorschlags, den obwaltenden Verhältnissen angemessen, den 246sten S. des Matrimonial-Gesetzes vom 25ten May 1811, betreffend die Besetzungsart und Amtsdauer der Ehegerichtsschreiberstelle, folgendermaßen abzuändern:

a.) Der Ehegerichtsschreiber wird von dem Kleinen Rathe auf dreifachen Vorschlag des Ehegerichts gewählt.

b.) Zu dem Ende zeigt das Ehegericht dem Kleinen Rathe, wann eine Erledigung dieser Kanzleystelle eingetreten ist, dieselbe an, und gewärtigt dessen Aufforderung zu Abfassung des Vorschlags.

c.) Die Amtsdauer der Ehegerichtsschreiberstelle ist auf sechs Jahre bestimmt, und nach Verfluß derselben ist diesem Beamten gestattet, sich noch einmal für die Dauer von sechs Jahren um die genannte Stelle zu bewerben; nach Verfluß der

zweiten Amtszeit aber, darf derselbe sich nicht mehr um diese Kanzleybeamtung anmelden, sondern soll gänzlich von derselben abtreten.

Zürich, den 19ten Christmonath 1817.

Im Nahmen des Großen Raths unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y f,

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.